Landeshauptstadt
München
Mobilitätsreferat

Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

Daueranordnungen
MOR-GB2.211

daueranordnungen.mor
@muenchen.de

I.

Per E-Mail
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Ost
bag-ost.dir@muenchen.de
An den BA 05 - Au-Haidhausen
Herr Spengler

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			31.03.2026

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Durchsetzung des Haltverbots am Fussgänger/Fahrradüberweg von der Eduard-Schmid-Str./Ecke Mariahilfstr. zu den Isarauen durch bauliche Maßnahmen

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 08413 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 19.11.2025

Sehr geehrter Herr Spengler,

wir kommen zurück auf den o.g. Antrag, mit dem Sie ein Anliegen aus der Bürgerschaft an das Mobilitätsreferat herantragen. Inhaltlich geht es um die Durchsetzung des Haltverbots am Fussgänger/Fahrradüberweg von der Eduard-Schmid-Straße/Ecke Mariahilfstraße zu den Isarauen durch bauliche Maßnahmen in Form eines Metallpfostens oder auch roten Baken.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Metallpfosten und rote Baken sind Verkehrseinrichtungen gem. § 43 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Für diese gilt (ebenso wie für Verkehrszeichen) § 39 Abs. 1 StVO.

Dieser besagt, dass angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften dieser Verordnung (StVO) eigenverantwortlich zu beachten, örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen werden sollen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

„Zwingend geboten“ ist ein Verkehrszeichen unter Berücksichtigung dieses Regelungszwecks und des Wortlauts der Vorschriften daher nur dann, wenn das Verkehrszeichen die zur

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Gefahrenabwehr unbedingt erforderliche und allein in Betracht kommende Maßnahme ist.

Nach der für Behörden bindenden Verwaltungsvorschrift zur StVO sind Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, nicht anzuordnen. Dies gilt auch für die Anordnung von Verkehrszeichen einschließlich Markierungen, deren rechtliche Wirkung bereits durch ein anderes vorhandenes oder gleichzeitig angeordnetes Verkehrszeichen erreicht wird.

An der beschriebenen Stelle wird das Haltverbot bereits durch eine Markierung am Boden angezeigt. Die Installation einer zusätzlichen Verkehrseinrichtung wäre somit nicht mit den Vorgaben der StVO und VwV-StVO vereinbar.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus o. g. Gründen aktuell keine Maßnahmen vonseiten des Mobilitätsreferats vorgesehen sind. Wir hoffen, wir konnten Ihnen den Sachverhalt erläutern und wünschen Ihnen alles Gute.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

MOR-GB2.211

II. über das DMS (E-Akte) an MOR-GL5
mit der Bitte um Abschluss des RIS und DMS-Vorganges

III. Ablage bei MOR-GB2.211

[LHM-Schutzbedarf: 2]